

Hauptverhandlung

Zuständigkeitsrüge nach §16 Abs.1 S.2 StPO

- 1) **Ich widerspreche die Zuständigkeit des Schifffahrtsgerichts Dortmund im vorliegenden Verfahren**
- 2) **Ich beantrage die Verweisung des Verfahrens an das Amtsgericht, das dem Tatort am nächsten liegt (Münster) oder an das Amtsgericht meines Wohnortes (Lüneburg)**

Begründung

Es wird Dortmund verhandelt, obwohl die Bußgeldbehörde ihren Sitz in Münster hat, obwohl der Tatort für die zu verhandelnde Handlung Münster ist. Obwohl der Vorwurf der „grob ungehöriger Handlung“ kein typischer Schifffahrtsvorwurf darstellt und daraus keine Zuständigkeit eines Schifffahrtsgerichts abzuleiten ist.

Es wird hunderte Kilometer entfernt vom Tatort und vom Wohnort der Betroffenen verhandelt. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob es mit der Garantie effektiven Rechtsschutzes und der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist, derartige Verfahren an einem zentralen Schifffahrtsgericht durchzuführen.

Nach § 37 OWiG ist das Gericht zuständig, in deren Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat. Im vorliegenden Fall soll aber in Dortmund verhandelt werden, das ist nicht nachvollziehbar. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum die Wasser und Schifffahrtsdirektion West die Zuständigkeit übernommen hat, obwohl das Bußgeld vorrangig auf einen – angeblichen - Verstoß fußt, der keinen typischer Schifffahrtsvorwurf darstellt, nämlich der grob ungehörigen Handlung.

Der Zugang zum Gericht wird dadurch, dass das Verfahren in Dortmund stattfindet, in unzumutbarer Weise erschwert. Die Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird ausgehebelt.

Das BVerfG hat das in einer Entscheidung bei der es um eine zentrale Zuständigkeit im Bußgeldverfahren ging, folgendes angedeutet:

"Einschlägig könnte allenfalls die Rechtsschutzgewährleistung des Art. 19 Abs. 4 GG sein. Danach darf der Zugang zu den Gerichten nicht unzumutbar erschwert werden (vgl. BVerfGE 40, 88 <91>; 78, 88 <99>; 96, 27 <39>; 104, 220 <231 f.>). Hier fehlt es in den Vorlagebeschlüssen allerdings sowohl an der Analyse der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser verfassungsrechtlichen Garantie wie auch an einer hinreichenden Darlegung und Würdigung insoweit problematischer Fälle. Der pauschale Hinweis auf ein erhebliches Ansteigen des Prozess- und Kostenrisikos genügt nicht. Vielmehr wäre es geboten, dieses in seinen Ursachen und Folgen konkret darzustellen."

BVerfG Beschluss vom 21.06.2006 Az.: 2 BvL 3/06, 2 BvL 4/06, 2 BvL 5/06, 2 BvL 6/06, 2 BvL 9/06

Im **konkreten Fall** kann mühelos konkret dargelegt werden, dass die Durchführung des Verfahrens in Dortmund weit entfernt vom Tatort und vom Wohnort der Betroffenen **den Zugang zum Gericht in unzumutbarer Weise erschwert**.

- erhebliches Ansteigen des Kosten- und Prozessrisikos durch unverhältnismäßig lange Anreisewege für die Betroffene. Die einfache Strecke Lüneburg - Dortmund ist ca. 350 Kilometer lang. Eine Fahrt Lüneburg - Dortmund und zurück mit der Bahn kostet um die 150 Euro (Vollpreis mit

Schnellverbindung). Das steht in keinem Verhältnis zur Höhe des Bußgeldes wogegen Einspruch eingelegt wurde. Eine Reise nach Münster wäre deutlich billiger und weniger Zeitaufwändig.

- Der Zeitaufwand durch lange Anreisewege für die Betroffene ist unverhältnismäßig. Dies gilt um so mehr, dass die Betroffene in ihrer Bewegungsfreiheit durch eine Gehbehinderung eingeschränkt ist und die Planung der reise somit noch schwieriger und aufwändiger wird. Die Betroffene Lecomte ist schwerbehindert, anerkannter Grad der Behinderung: 60 Merkzeichen G

Diese Umstände erhöhen in unzulässigerweise den Druck auf die Betroffene zu zahlen, anstatt vor Gericht um ihre Rechte zu streiten. Denn im Falle einer Verurteilung muß die Betroffene die Kosten des Verfahrens tragen. Das Risiko ist entsprechend hoch für die Betroffene.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist das Verfahren einzustellen - bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gilt das Opportunitätsprinzip. Eine Weiterführung des Verfahrens sehe ich als politisch motiviert an. Oder woran liegt das öffentliche Interesse an der Verfolgung? Warum wird eine demonstrative Aktion geahnt, nicht aber das beispielsweise eine Badeaktion im Kanal.

Dass die Verfolgung politisch motiviert ist, ist bereits an der Aktenführung zu sehen. Die Blätter 53 bis 76 der Akte beschäftigen sich nämlich ausschließlich mit meinen allgemeinen politischen Aktivitäten.